

## §. 16.

Sämmtliche Studirende haben für die Theilnahme an den Vorlesungen und den damit verbundenen Uebungen ein angemessenes Unterrichtsgeld zu entrichten, dessen Betrag verschieden ist, je nachdem ein Schüler die Anstalt für einen vollen Unterrichtscurs oder nur für einzelne Unterrichtsfächer besucht; außerdem haben die Theilnehmer an den praktischen Uebungen in der mechanischen Werkstätte und im chemischen Laboratorium für verbrauchte Materialien, zerstörte Utensilien und dergleichen Ersatz in einem angemessenen Betrag zu leisten.

Das Unterrichtsgeld in der technischen Abtheilung beträgt jährlich

- a) für ordentliche Studirende 60 fl.,
- b) für außerordentliche Studirende 1 fl. 45 kr. per Wochenstunde.

Mit „privatim“ bezeichnete Vorlesungen werden nach besonderen Bestimmungen neben dem obigen bezahlt.

Bei dem Besuche der chemischen Uebungen sind im Semester 5 fl. Ersatzgeld für Verbrauch an Materialien zu bezahlen.

Für die Schuliener werden halbjährlich 42 kr. erhoben.

Neueintretende haben 5 fl. Aufnahmegebühr zu bezahlen.

Unterrichtsgeld und Ersatzgeld sind halbjährlich voranzubezahlen.

## §. 17.

Mit Einhändigung der Karte ist das Unterrichtsgeld und Ersatzgeld in vollem Betrag verfallen. Ein Nachlaß des noch nicht bezahlten, sowie eine Rückerstattung des bezahlten Unterrichtsbeziehungsweise Ersatzgeldes findet bei vorzeitigem Austritt eines Studirenden nicht statt.

## §. 18.

Bei nachgewiesener Mittellofigkeit kann jedoch Studirenden, welche über Fleiß und sittliches Verhalten ein gutes Zeugniß haben, auf schriftliches Ansuchen das Unterrichtsgeld wie das Ersatzgeld ganz oder theilweise nachgelassen werden.